

Stand: 07.11.2022

## **Anlage zum Eckpunktepapier für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für UMA-Angebote**

### **Richtlinien für den Einsatz von Security-Diensten in Angeboten für (V)ION für UMA nach den §§ 42 / 42a SGB VIII**

1. Die Gesamtverantwortung für den Einsatz von Security-Diensten liegt beim jeweiligen Einrichtungsträger, der das Angebot betreibt. Nach § 72a SGB VIII dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nicht wegen einer nach den in § 72a Abs. 1 genannten Straftaten verurteilt wurden. Der Träger muss sich daher die erweiterten **Führungszeugnisse** der eingesetzten Security-Mitarbeitenden vorlegen lassen. Darüber hinaus ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** der jeweiligen Security-Mitarbeiter einzuholen.
2. Da es sich bei Security-Mitarbeitenden nicht um pädagogisches Personal handelt, ist der Träger für eine angemessene Einarbeitung und Einführung in das Arbeitsfeld verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Themen Kinderschutz und Datenschutz. Die Security-Mitarbeitenden müssen für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer spezifisch vorbereitet werden. Eine Erklärung zur Einhaltung der **Verschwiegenheitspflicht** und des **Datenschutzes** ist von allen Security-Mitarbeitenden zu unterschreiben.
3. Im Falle von Krisensituationen oder eingehenden Inobhutnahmen außerhalb der Anwesenheitszeiten von pädagogischem Fachpersonal muss zwingend die pädagogische Rufbereitschaft hinzugezogen werden. Darüber hinaus ist ein **Krisenablaufplan** zu erstellen aus dem eindeutig hervorgeht, wer wann und von wem zu informieren ist.
4. Eine **entsprechende Vereinbarung** zwischen dem freien Träger und dem Security-Dienst ist abzuschließen und mit den Antragsunterlagen zum Betriebserlaubnisverfahren vorzulegen.